

Geschäftsordnung der Hinterbliebenenhilfe im Sterbefall

§ 1

Der Fahrlehrerverband Niedersachsen e. V. unterhält ein Fahrlehrer-Hilfswerk. Es führt den Namen „Hinterbliebenenhilfe im Sterbefall“. Sie bildet – ohne selbst Rechtspersönlichkeit zu sein – eine besondere Organisation innerhalb des Verbandes.

Mitglieder können werden:

1. Mitglieder des Fahrlehrerverbandes Niedersachsen e.V.
2. Mitglieder aus Fahrlehrerverbänden der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e.V., deren Vorstände eine Mitgliedschaft gestatten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Fahrlehrerverbandes Niedersachsen e.V.

Der Sitz der „Hinterbliebenenhilfe im Sterbefall“ ist am Sitz des Fahrlehrerverbandes Niedersachsen e.V.

§ 2

Die „Hinterbliebenenhilfe im Sterbefall“ dient der Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls und der Stärkung der Kameradschaft zwischen den Mitgliedern. Der Zweck dieses ideellen Zusammenschlusses ist es, im Todesfall eines Mitglieds der „Hinterbliebenenhilfe im Sterbefall“ den Hinterbliebenen einen einmaligen Unterstützungsbetrag zur Verfügung zu stellen.

Sofern eine juristische Person Mitglied im Verband ist, hat diese bei Aufnahme oder nachträglich auf Aufforderung durch den Vorstand, unverzüglich eine oder mehrere mit ihr verbundene natürliche Personen (z. B. Gesellschafter, Geschäftsführer o.ä.), die Fahrlehrer/innen sein müssen, als Berechtigte für die „Hinterbliebenenhilfe im Sterbefall“ zu benennen. Für jede benannte Person ist die in § 3 genannte Spende zu entrichten. Ist bei Tod der berechtigten Person die Spende ausgezahlt worden, kann die juristische Person wieder eine oder mehrere Personen als Berechtigte benennen, die Fahrlehrer/innen sind und für die die Aufnahmekriterien des § 7 anzuwenden sind.

§ 3

Die Mittel der „Hinterbliebenenhilfe im Sterbefall“ stammen aus freiwilligen Spenden ihrer Mitglieder. Aus Vereinfachungsgründen wird im Todesfall eines Mitgliedes zur Entrichtung einer Spende in Höhe von 9,00 Euro aufgefordert. Sie gilt als regelmäßige Spende. Darüber hinaus ist den Mitgliedern die Erbringung weiterer Spenden im Rahmen ihrer privaten Möglichkeiten empfohlen. Durch Abstimmung in einer Mitgliederversammlung der „Hinterbliebenenhilfe im Sterbefall“ kann eine veränderte Höhe der regelmäßigen Spende empfohlen werden. Die Abstimmung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss.

§ 4

Über das Spendenaufkommen und die Ausgaben wird gesondert Buch geführt.

§ 5

Die Gewährung einer einmaligen Unterstützung im Todesfall eines Mitglieds ist ein von kameradschaftlichem Geist getragenes Sozialwerk. Diese Unterstützung erhält nach Ableben eines zu berücksichtigenden Mitglieds im Rahmen der „Hinterbliebenenhilfe im Sterbefall“ zur Verfügung stehenden Mittel, die im Aufnahmeantrag bestimmte Person bzw. Personengruppe (z. B. Ehefrau und Kinder).

Die Höhe der auszahlbaren Sterbefallunterstützung richtet sich nach der Höhe der eingegangenen Spenden, abzüglich der Kosten. Zurzeit beträgt sie 4.200,00 €.

Der Auszahlungsbetrag ist um die Beträge zu kürzen, die durch das Mitglied zusätzlich verursacht wurden. Dazu gehören beispielsweise Mahnkosten, Rücklastschriftgebühren, fehlende Umlagen etc.

§ 6

Ein Rechtsanspruch auf die Sterbefallunterstützung ist nicht gegeben und wird auch durch wiederholte oder regelmäßige Zahlungen in anderen Fällen nicht begründet. Alle Zahlungen erfolgen freiwillig. Wer sich nicht bei den regelmäßigen Spendenerhebungen beteiligt, kann nicht damit rechnen, dass in seinem Ablebensfalle eine Spendenerhebung zugunsten seiner begünstigten Person durchgeführt wird. Wer mit Umlagebeiträgen im Rückstand ist, wird aus der „Hinterbliebenenhilfe im Sterbefall“ ausgeschlossen. In Härtefällen entscheidet der Vorstand des Fahrlehrerverbandes Niedersachsen e.V.

§ 7

Der Eintritt in die „Hinterbliebenenhilfe im Sterbefall“ ist bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres möglich. Für die Mitglieder ab dem vollendeten 50. bis zum vollendeten 55. Lebensjahr ist ein Eintrittsgeld von 250,00 € zu entrichten, ab dem vollendeten 55. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr ist ein Eintrittsgeld von 500,00 € zu entrichten.

Das Eintrittsgeld kann auch als Teilzahlung in Höhe von mindestens einer 50,00 €-Rate pro Jahr entrichtet werden. Offene Beträge des Eintrittsgeldes werden im Todesfall des Mitglieds vom Auszahlungsbetrag abgezogen.

Über die Höhe von Eintrittsgeldern von Mitgliedern aus anderen Verbänden entscheidet der Vorstand des Fahrlehrerverbandes Niedersachsen e.V.

Die vereinnahmten Beträge haben den Zweck, im Todesfall sofort einen Abschlag auf die Unterstützung in Höhe des voraussichtlichen Spendenaufkommens zahlen zu können.

§ 8

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung zu Händen des Vorstandes erworben. Fahrlehrer, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, können nicht aufgenommen werden.

Mitglieder der ehemaligen „Freiwilligen Sterbehilfe“ innerhalb des Fahrlehrerverbandes Niedersachsen e. V. bleiben selbstverständlich Mitglieder.

Bestehende geschlossene Gruppierungen aus Verbänden der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e.V. können ohne Altersbeschränkung aufgenommen werden.

§ 9

Organe der „Hinterbliebenenilfe im Sterbefall“ sind

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung.

§ 10

Vorstand ist jeweils der Vorstand des Fahrlehrerverbandes Niedersachsen e.V. Diese Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 11

In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt; im Bedarfsfall wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Mitgliederversammlung wird jeweils vom Vorstand einberufen oder wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder die Einberufung beantragen.

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Festsetzung der regelmäßigen Spendenbeträge,
4. Abänderung der Satzungen,
5. Auflösung der „Hinterbliebenenilfe im Sterbefall“

Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen mindestens 15 Tage vor der Mitgliederversammlung als Einschreibebrief eingegangen sein.

§ 12

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Die „Hinterbliebenenilfe im Sterbefall“ kann außer für den Fall rechtskräftiger behördlicher Anordnung aufgelöst werden:

1. Bei Auflösung des Fahrlehrerverbandes Niedersachsen e. V.
2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 2/3 der Mitglieder der „Hinterbliebenenilfe im Sterbefall“.

§ 14

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist nur für zwei weitere Jahre möglich.